

Jagdverordnung (JaV)

vom 26.02.2003 (Stand 01.01.2016)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 34 des Gesetzes vom 25. März 2002
über Jagd und Wildtierschutz (JWG)¹⁾,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

1 Jagdplanung

Art. 1 *Wildräume*

¹ Die Jagdplanung erfolgt in Wildräumen.

² Wildräume sind Perimeter, die auf Grund von wildbiologischen Gesichtspunkten sowie geografischen Gegebenheiten für die grossräumige Wildbewirtschaftung ausgeschieden worden sind.

Art. 2 *Von der Jagdplanung erfasste Wildarten*

¹ Die Jagdplanung wird für die Wildarten Reh, Gämse und Rothirsch durchgeführt.

² Für weitere Wildarten wird eine Jagdplanung durchgeführt, falls dies zur Art-erhaltung, zur Begrenzung von Wildschäden oder zur Bekämpfung von Tier-krankheiten notwendig erscheint.

Art. 3 *Grundlagen und Inhalt*

¹ Die Jagdplanung stützt sich auf folgende Grundlagen:

- a* die geschätzten Wildbestände des Frühjahrs ohne Jungtiere,
- b* die Wildschadensituation,
- c* den Einfluss von Raubtieren auf die jagdbaren Wildbestände,
- d* die Abschuss- und Fallwildzahlen aus den Vorjahren,
- e* die Wildlebensraumsituation.

² Sie zeigt für jeden Wildraum auf:

- a* die anzustrebenden Wildbestände und ihre Struktur,

¹⁾ BSG 922.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
03-29

- b* die anzustrebende Wildschadensituation,
- c* die erforderliche Jagdstrecke je Wildtierkategorie (Jagdkontingente),
- d* die besonderen Massnahmen, die auf bestimmten Flächen gelten,
- e* die voraussichtlich benötigte Anzahl Patente und Zusatzpatente.

Art. 4 *Durchführung der Jagdplanung*

¹ Das Jagdinspektorat stellt in Absprache mit den betroffenen Amtsstellen jährlich für jeden Wildraum fest, ob wesentliche Veränderungen der Grundlagen der Jagdplanung gemäss Artikel 3 Absatz 1 eingetreten sind, die eine Anpassung der Jagdplanung erforderlich machen.

² Wo dies der Fall ist, führt das Jagdinspektorat die Jagdplanung unter Mitwirkung der Kreise aus Jagd, Wald- und Landwirtschaft sowie Naturschutz durch.

³ Gestützt auf die Ziele und Massnahmen der Jagdplanung und nach Anhörung der Kommission für Jagd und Wildtierschutz (KJW) legt die Volkswirtschaftsdi-rektion die jährlichen Jagdkontingente fest. Sie kann aus wichtigen Gründen die Jagd ganz oder teilweise verbieten.

⁴ Das Jagdinspektorat ergreift weitere, für das Erreichen der Ziele der Jagdplanung nötige Massnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich oder zeigt sie den dafür zuständigen Stellen auf.

Art. 5 *Information*

¹ Das Jagdinspektorat informiert die Bevölkerung über die Durchführung der Jagd und ihre Funktionen.

2 Jagdberechtigung

Art. 6 *Anerkennung von Jagdprüfungen*

¹ Als anerkannt gelten die Jagdprüfungen der Kantone.

² Das Jagdinspektorat anerkennt auf Gesuch hin ausländische Jagdprüfungen, wenn die Prüfungsanforderungen mit jenen des Kantons Bern vergleichbar sind. Es führt eine Liste der Länder mit anerkannten Jagdprüfungen.

Art. 7 *Spezialbewilligungen*

¹ Das Jagdinspektorat kann Aufsichtsorganen und Personen oder Personen-gruppen, die zum Bezug eines Jagdpatents berechtigt sind, zeitlich und örtlich begrenzte Spezialbewilligungen für die Jagd auf einzelne Tiere oder Wildtierarten sowie für die Beizjagd erteilen.

² In der Bewilligung legt es die von den allgemeinen Jagdvorschriften abweichenden Bestimmungen und die Art der Berichterstattung fest.

³ Für Spezialbewilligungen kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe sich nach der Bedeutung der Bewilligung für die Wildtierbewirtschaftung und nach ihrem Wert aus der Sicht der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung richtet.

Art. 8 *Zulässige Selbsthilfemassnahmen*

¹ Eine handlungsfähige Person, die durch Fuchs, Dachs, Stein- und Baummar- der, Waschbär, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster, Eichelhäher, Türkentaube, Star, Amsel und verwilderte Haustaube einen Schaden an ihren Haustieren, landwirtschaftlichen Kulturen oder selber genutzten Liegenschaften erleidet, ist berechtigt, die Schaden verursachenden Tiere zu vergrämen oder soweit not- wendig zu erlegen oder einzufangen und zu töten. *

² Sie wendet alle Sorgfalt an, um dem Tier unnötige Qualen zu ersparen und seine Würde zu bewahren sowie um Muttertiere während der Brut- und Auf- zuchtzeit zu schonen.

³ Für den Abschuss dürfen nur gestattete Jagdwaffen und Munition verwendet werden. Steinmarder, Baummar- der und Vögel dürfen auch mit Kleinkaliberge- wehren erlegt werden.

⁴ Für Selbsthilfemassnahmen können Personen beigezogen werden, die eine anerkannte Jagdprüfung bestanden haben.

⁵ Im Rahmen der Selbsthilfe erlegte Füchse, Dachse, Stein- und Baummar- der sowie Waschbären sind innert zwei Tagen der Wildhüterin oder dem Wildhüter zu melden.

Art. 9 *Verbotene Selbsthilfemassnahmen*

¹ Verboten ist

- a die Ausübung der Selbsthilfe in Gebieten mit Jagdverbot und im Walde,
- b bei Türkentauben, Staren, Amseln und Wachholderdrosseln das Erlegen während der Zeit vom 1. März bis 15. Juni,
- c bei Fuchs, Dachs, Stein- und Baummar- der sowie Waschbär das Erlegen ausserhalb des Umkreises von 100 Metern um bewohnte Gebäude und das Einfangen ausserhalb von Gebäuden und Vordächern,
- d der Einsatz von Hunden und Lockmitteln mit Ausnahme der Verwendung von Ködern in Kastenfallen.

3 Ausübung der Jagd

3.1 Jagdbare Arten und Jagdzeiten

Art. 10 * Jagdbare Tierarten, Jagdzeiten und Schontage

¹ Anhang 1 zu dieser Verordnung legt für jede Patentart die jagdbaren Tierarten, die Jagdzeiten und die Schontage fest.

² Die Volkswirtschaftsdirektion kann jeweils für eine Jagdsaison und für einzelne, untragbar hohe Bestände aufweisende Wildräume die Wildschweinjagd bis Ende Februar verlängern, wenn die KJW dies gestützt auf die Ziele und Massnahmen der Jagdplanung beantragt.

Art. 11 Schutz Milch tragender Muttertiere, Fehlabschüsse

¹ Milch tragende Gämsgeissen und Hirschkühe dürfen nicht erlegt werden.

² Wird eine Milch tragende Gämsgeiss oder Hirschkuh trotz sorgfältigem Ansprechen nicht erkannt und erlegt, muss die Erlegerin oder der Erleger das Tier in die Abschusskontrolle eintragen und die in Anhang 2 festgelegte Gebühr entrichten.

³ Gestützt auf die Ziele und Massnahmen der Jagdplanung und nach Anhörung der KJW kann die Volkswirtschaftsdirektion jeweils für eine Jagdsaison und für einzelne, untragbar hohe Bestände aufweisende Wildräume die Erlegung Milch tragender Rothirschkühe gestatten, aber nur mit der Auflage, dass das Muttertier zusammen mit dem Kalb erlegt und beide Tiere gleichzeitig zur Kontrolle vorgewiesen werden. *

Art. 12 Verstösse gegen die Weidgerechtigkeit

¹ Gegen die Weidgerechtigkeit verstösst, wer

- a von ihren Jungtieren begleitete Gämsgeissen, Hirschkühe oder Wildschweinbachen erlegt,
- b die zeit- und fachgerechte Nachsuche unterlässt,
- c Wildtieren unnötige Qualen zufügt.

3.2 Beschränkungen der Jagd

Art. 13 Zeitliche Beschränkungen

1. Feier- und Schontage

¹ An folgenden Tagen darf nicht gejagt werden:

- a Sonntagen

- b* Neujahrstag und 2. Januar,
- c* Weihnachten und 26. Dezember,
- d* Schontagen gemäss Anhang 1

Art. 14 2. Schusszeiten

¹ Die Schussabgabe ist nur bei genügender Sicht eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet. *

² Ab dem 16. November ist die Schussabgabe bei genügender Sicht von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet. *

³ Vorbehalten bleibt der Nachtansitz.²⁾

Art. 15 Örtliche Beschränkungen

¹ Die Jagd ist verboten

- a* in den in der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV)³⁾ besonders bezeichneten Wildschutz- oder Naturschutzgebieten mit Jagdverboten,
- b* in den von der Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf Artikel 36 bezeichneten Gebieten und den Zugangsbereichen von Bauwerken für die Wildquerung,
- c* * unter Vorbehalt von Absatz 4 im Umkreis von 100 Metern von ständig bewohnten Gebäuden, soweit sich nicht Wald, eine waldähnliche Bestockung oder eine sichtbehindernde Hecke zwischen dem Gebäude und der jagdberechtigten Person befindet.

² Militärische und andere Betretungsverbote sind zu beachten.

³ Auf der neuenburgischen Wasserfläche des Bielersees ist die Jagd allen im Kanton Bern Jagdberechtigten gestattet.

⁴ Die Ausübung der Jagd mit einer Jagdbewilligung für Fuchs, Dachs, Steinmarder, Marderhund oder Waschbär ist mit Einwilligung der Bewohnerinnen und Bewohner der betroffenen ständig bewohnten Gebäude auch innerhalb der Hundertmetergrenze nach Absatz 1 Buchstabe c gestattet. *

Art. 16 Ausnahmen

¹ Für die Nachsuche, die Abgabe eines Fangschusses sowie für die Behandlung verendeten oder rechtmässig erlegten Wildes gelten weder zeitliche noch örtliche Beschränkungen.

²⁾ Entspricht dem bisherigen Absatz 2

³⁾ BSG 922.63

² Die Wildhüterin oder der Wildhüter ist über Handlungen nach Absatz 1, die innerhalb der geltenden Beschränkungen stattfinden, unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 16a * *Beschränkungen der Baujagd*

¹ Die Jagd mit Hunden in natürlichen Bodenbauen der Wildtiere (Baujagd) ist nur mit folgenden Beschränkungen gestattet:

- a* Die Baujagd darf nur bis Ende Dezember ausgeübt werden.
- b* Pro Bau darf höchstens ein Bodenhund eingesetzt werden.
- c* Jeder Bodenhund muss einen Ortungssender tragen.
- d* Bevor die Baujagd ausgeübt wird, muss die Jägerin oder der Jäger der zuständigen Wildhüterin oder dem zuständigen Wildhüter Ort und Zeit melden.

² Angeschossenes Wild und im Bau gebliebene Jagdhunde dürfen nur unter Beizug der Wildhüterin oder des Wildhüters ausgegraben werden.

3.3 Absprechen ungeeigneter Jagdhunde

Art. 17

¹ Die Wildhüterin oder der Wildhüter kann einen Jagdhund als für bestimmte Jagdarten ungeeignet absprechen und der Halterperson diesen Entscheid mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit an die Volkswirtschaftsdirektion schriftlich eröffnen.

² Die Volkswirtschaftsdirektion kann für die fachliche Beurteilung im Beschwerdeverfahren eine von der KJW ernannte Expertengruppe von höchstens drei Fachleuten beiziehen.

³ Die Mitglieder der Expertengruppe erhalten die gleiche Entschädigung wie die Mitglieder der KJW.

3.4 Einsatz von Waffen, Munition und Fallen

Art. 17a * *Einschiessen*

¹ Die Jägerin oder der Jäger hat sich vor jeder Jagdperiode einzuschiessen.

² Als eingeschossen gilt, wer vor der ersten Jagdaufnahme, jedoch frühestens im April, auf einem schweizerischen Schiessstand oder an einer Veranstaltung eines schweizerischen Jagd- oder Schiessvereins mit einer Jagdwaffe mindestens folgende Schüsse abgegeben hat:

- a* drei Kugelschüsse auf ein 100 m oder weiter entferntes Ziel und

b fünf Schrotschüsse auf ein 20 m oder weiter entferntes Ziel.

³ Zeit und Ort des Einschiessens sind vor dem ersten Abschuss im Abschusskontrollheft einzutragen. Auf Verlangen ist das Einschiessen mit einem Standblatt oder einer Bestätigung des Jagd- oder Schiessvereins zu belegen.

⁴ Das Jagdinspektorat kann ein im Ausland erfolgtes Einschiessen anerkennen.

Art. 18 *Schussdistanzen*

¹ Die maximalen Schussdistanzen betragen

a 35 Meter für den Schrotschuss und Flintenlaufgeschosse,

b 200 Meter für den Kugelschuss.

² Beim Schätzen der Schussdistanzen wird ein Schätzfehler von höchstens zehn Prozent zugestanden.

Art. 19 * *Tragen und Transport von Schusswaffen*

¹ Ausserhalb der Jagdzeit, der Durchführung von Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 JWG oder der Jagd aufgrund einer Spezialbewilligung ist das Tragen einer Waffe, ungeachtet ob sie geladen oder ungeladen ist, nur im Rahmen der Waffengesetzgebung erlaubt. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Am Vortag eines Jagdtags oder am Tag danach darf die ungeladene Waffe auf den üblichen Wegen zu Fuss ins Jagdgebiet hinein- bzw. aus diesem hinausgetragen werden.

³ Schusswaffen und Munition dürfen auch während der Jagdzeit, der Durchführung von Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 JWG oder der Jagd aufgrund einer Spezialbewilligung nur getrennt im Fahrzeug mitgeführt werden.

Art. 20 *Verwendung von Fallen*

¹ Jede Verwendung von Wildfallen irgendwelcher Art ist verboten.

² Im Rahmen der Selbsthilfe ist jedoch die Verwendung von Kastenfallen im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern gestattet.

³ Kastenfallen sind täglich mindestens zweimal zu kontrollieren.

3.5 Einsatz von Motorfahrzeugen

Art. 21 *Fahrzeiten und befahrbare Strassen*

¹ Bei Benützung eines privaten Motorfahrzeugs innerhalb der folgenden Zeitperioden darf die Jagd in derselben Zeitperiode nicht mehr aufgenommen werden:

Datum	Vormittag	Nachmittag	Abend
August	07.00 – 12.30	14.00 – 18.00	20.00 – 23.00
September	07.00 – 12.30	14.00 – 17.00	18.00 – 21.00
1. Okt. – 15. Nov.	09.00 – 12.30	14.00 – 16.00	17.00 – 21.00

² Ausserhalb des Walds unterliegt die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs im September für die Ausübung der Jagd mit dem Basispatent und dem Patent E keiner Fahrzeitenbeschränkung.

³ Waldstrassen dürfen vom 1. September bis 30. November für die Ausübung der Jagd befahren werden.

⁴ Motorfahrzeuge, die auf der Jagd verwendet werden, müssen an gut sichtbarer Stelle mit einer Fahrzeugvignette des Jagdinspektorats gekennzeichnet sein.

⁵ Von ihrem ständigen Wohnsitz aus darf die jagdberechtigte Person die Jagd ohne Verwendung eines privaten Motorfahrzeugs jederzeit aufnehmen.

Art. 22 *Schussabgabe vom Fahrzeug aus*

¹ Vom Fahrzeuginnern aus darf nicht geschossen werden.

² Die Schussabgabe von Booten aus ist gestattet, wenn der Motor abmontiert worden ist.

³ Jagdberechtigten Berufsfischerinnen und Berufsfischern ist die Schussabgabe von Motorbooten aus gestattet, um Schäden an den ausgelegten Fanggeräten zu verhindern. *

3.6 Elektronische Datenerfassung *

Art. 22a *

¹ Das Jagdinspektorat führt zur elektronischen Unterstützung der Kontrolle der Jagdausübung, namentlich zwecks Verwaltung der Jagdpatente und Erfassung der gestützt auf die Jagdgesetzgebung verhängten Strafen und Massnahmen, eine elektronische Datenbank ohne Schnittstellen zu anderen Systemen.

² Anderen Amtsstellen oder Dritten dürfen keine Abrufverfahren für die Datenbank nach Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden.

³ Innerhalb des Jagdinspektorates sind die Zugriffsmöglichkeiten personen- genau festzulegen.

4 Fallwild

Art. 23

¹ Als Fallwild gelten alle toten, kranken und verletzten Wildtiere oder Teile davon sowie verlassene oder verwaiste Jungtiere.

² Fallwild ist der Wildhüterin, dem Wildhüter oder der Kantonspolizei unverzüglich zu melden.

³ Über dessen weitere Verwendung entscheidet das Jagdinspektorat.

⁴ ... *

⁵ Fallwild darf nur unter unverzüglicher Meldung an die Wildhüterin oder den Wildhüter behändigt werden. Unverwertbares Fallwild kann der Finderin oder dem Finder überlassen werden, soweit es nicht für kantonale Zwecke verwendet wird.

5 Finanzielles

5.1 Errichtung und Verwaltung der Hegekasse

Art. 24 Errichtung und Vermögensanlage

¹ Die Stelle, die vom LANAT mit der Verwaltung der Hegekasse beauftragt wird, errichtet für den Zahlungsverkehr bei einem Bankinstitut ihrer Wahl ein Konto mit dem Namen «Hegekasse des Kantons Bern». *

² Sie legt das Vermögen so an, dass Sicherheit, marktkonformer Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken und die Liquidität gewährleistet sind.

³ Sie räumt dem Kanton beim Bankinstitut angemessene Interventionsmöglichkeiten ein, damit die Auftraggeberrechte und die Aufsichtspflichten wahrgenommen werden können.

Art. 25 Festlegung des Hegezuschlags und des Kassenvermögens

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion legt die Höhe des Hegezuschlags nach Anhörung der beauftragten Stelle so fest, dass das Vermögen der Hegekasse am Ende des Geschäftsjahrs mindestens 100'000 und höchstens 500'000 Franken beträgt.

Art. 26 Beitragsberechtigte Massnahmen, Empfängerinnen und Empfänger

¹ Aus der Hegekasse können finanziert werden:

- a Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensräume und der Artenvielfalt,
- b jagdbedingte Aufwendungen für die Nachsuchehilfe,
- c gezielte Massnahmen zugunsten der Wildtiere wie das Bereitstellen von Futterplätzen oder geeigneten Nisthilfen, Aktionen zur Rehkitzrettung und zur Verhütung von Verkehrsunfällen,
- d die Betreuung und Pflege verwaister, kranker oder verletzter Wildtiere,
- e die Information der Öffentlichkeit über die Hegeleistungen der Jagd,
- f die von der beauftragten Stelle anerkannten Hegeauslagen,
- g die Kosten für die Verwaltung der Hegekasse.

² Beitragsempfängerinnen und -empfänger können alle privatrechtlichen Trägerschaften oder Einzelpersonen sein, die Hegemassnahmen im Sinne von Absatz 1 durchführen.

Art. 27 Bedingungen und Auflagen

¹ Die mit der Verwaltung der Hegekasse beauftragte Stelle kann sachbezogene Bedingungen und Auflagen an die Ausrichtung von Beiträgen knüpfen.

Art. 28 Schlussabrechnung

¹ Mit der jährlichen Schlussabrechnung legt die Empfängerin oder der Empfänger Rechenschaft über die Verwendung der erhaltenen Beiträge ab.

Art. 29 Sicherung des Beitragszwecks

¹ Für die Sicherung des Beitragszwecks sind die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)⁴⁾ sinngemäss anwendbar.

5.2 Verschiedene finanzielle Leistungen und Rückerstattung**Art. 30 Höhe des Wildschadenzuschlags**

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion legt die Höhe des Wildschadenzuschlags jährlich fest.

Art. 31 Abschussgebühren

¹ Die Abschussgebühren sind im Anhang 2 dieser Verordnung festgelegt.

⁴⁾ BSG 641.1

Art. 32 Wertersatz

¹ Für widerrechtlich erlegtes, getötetes oder behändigtes Wild ist dem Kanton der in Anhang 3 festgelegte Wertersatz zu leisten.

² Steht der Wertersatz in Verbindung mit einer strafbaren Handlung, so ist er im richterlichen Urteil aufzuerlegen. Wo das widerrechtlich getötete Wild eingezo-gen werden kann, ist der Verwertungserlös vom Wertersatz abzuziehen.

³ Steht die Wertersatzforderung in keinem Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung, so wird sie in einem Verwaltungsverfahren festgelegt.

Art. 33 Rückerstattung und Vergünstigung

¹ Die Patentabgaben werden unter Abzug der Verwaltungskosten zurückerstat-tet, sofern das betreffende Patent vor Beginn seiner Gültigkeit dem Jagdin-spektorat zurückgegeben worden ist.

² Bei ungenügendem Absatz von Zusatzpatenten kann die Volkswirtschaftsdi-rektion die Regalabgabe bis zu 40 Franken pro Zusatzpatent senken.

6 Kommission für Jagd und Wildtierschutz (KJW)**Art. 34**

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die KJW, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern

- a* der Jägerschaft (fünf Personen),
- b* des Natur- und Vogelschutzes (je eine Person),
- c* der Waldwirtschaft (zwei Personen),
- d* der Landwirtschaft (eine Person),
- e* des Tierschutzes (eine Person).

² Die Mitglieder der KJW sind so auszuwählen, dass auch die Interessen des Sports und des Tourismus vertreten werden.

³ Die KJW ist ein begutachtendes und vorberatendes Organ der Volkswirt-schaftsdirektion für Fragen des Jagdwesens, der Jagdplanung, der jagdbaren Wildtierarten, des Wildschadenwesens und des Wildtierschutzes. Sie unter-stützt das LANAT und das Jagdinspektorat und steht ihnen beratend zur Sei-te. *

⁴ Sie konstituiert sich selbst.

⁵ Das Jagdinspektorat führt das Sekretariat der KJW.

7 Freiwillige Jagdaufsicht

Art. 35

¹ Das LANAT ernennt zur Unterstützung der Wildhüterinnen und Wildhüter nach Bedarf geeignete freiwillige Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher. *

² Es erlässt ein Dienstreglement über die Rechte und die Pflichten der freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher und regelt deren Aus- und Weiterbildung.

8 Ausführungsvorschriften

Art. 36

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt in einer Direktionsverordnung weitere Ausführungsvorschriften insbesondere über

- a Kategorien von jagdbaren Wildtierarten,
- b die Ausgabe von Jagdbewilligungen,
- c den Nachansatz,
- d den Einsatz von Jagdhunden,
- e zulässige Waffen, Munition, Fallen und Lockmittel,
- f die gemeinsame Jagdausübung,
- g die Nachsuche,
- h die Abschusskontrolle und Vorweisungspflichten,
- i nicht verwertbare Tiere,
- k das Prüfungswesen,
- l Abschussgebühren für Hegeabschüsse.

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 *Altrechtliche Jagdprüfungen*

¹ Jägerinnen und Jäger, welche bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ein bernisches Jagdpatent besessen haben, dürfen auch weiterhin im Kanton Bern die Jagd ausüben.

Art. 38 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV)⁵⁾:

⁵⁾ BSG 922.51

2. Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV)⁶⁾ :

Art. 39 *Aufhebung
von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 25. März 1992 über Jagd, Wild- und Vogelschutz (JWWV) (BSG 922.111),
2. Verordnung vom 4. Juni 1975 über die Eignungsprüfung für Jäger (BSG 922.21),
3. Verordnung vom 14. Oktober 1992 über die Zusatzprüfung für Jäger (ZPV) (BSG 922.25).

Art. 40 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Bern, 26. Februar 2003

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Zölch-Balmer
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am 26. März 2003.

⁶⁾ BSG 426.111

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
26.02.2003	01.05.2003	Erlass	Erstfassung	03-29
22.10.2003	01.01.2004	Art. 23 Abs. 4	geändert	03-97
22.10.2003	01.01.2004	Art. 24 Abs. 1	geändert	03-97
22.10.2003	01.01.2004	Art. 34 Abs. 3	geändert	03-97
22.10.2003	01.01.2004	Art. 35 Abs. 1	geändert	03-97
28.06.2006	01.09.2006	Anhang 2	Inhalt geändert	06-79
09.04.2008	01.06.2008	Art. 14 Abs. 1	geändert	08-43
09.04.2008	01.06.2008	Art. 16a	eingefügt	08-43
09.04.2008	01.06.2008	Art. 19	geändert	08-43
09.04.2008	01.06.2008	Anhang 1	Inhalt geändert	08-43
16.09.2009	01.12.2009	Art. 14 Abs. 2	geändert	09-104
16.09.2009	01.12.2009	Art. 15 Abs. 1, c	geändert	09-104
16.09.2009	01.12.2009	Art. 15 Abs. 4	eingefügt	09-104
13.04.2011	01.09.2011	Art. 11 Abs. 3	eingefügt	11-46
13.04.2011	01.04.2012	Art. 17a	eingefügt	11-46
13.04.2011	01.09.2011	Titel 3.6	eingefügt	11-46
13.04.2011	01.09.2011	Art. 22a	eingefügt	11-46
13.04.2011	01.04.2012	Anhang 2	Inhalt geändert	11-46
20.02.2013	01.06.2013	Art. 8 Abs. 1	geändert	13-31
20.02.2013	01.06.2013	Art. 10	geändert	13-31
20.02.2013	01.06.2013	Art. 22 Abs. 3	eingefügt	13-31
20.02.2013	01.06.2013	Anhang 1	Inhalt geändert	13-31
04.12.2013	01.01.2016	Art. 23 Abs. 4	aufgehoben	14-11

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erllass	26.02.2003	01.05.2003	Erstfassung	03-29
Art. 8 Abs. 1	20.02.2013	01.06.2013	geändert	13-31
Art. 10	20.02.2013	01.06.2013	geändert	13-31
Art. 11 Abs. 3	13.04.2011	01.09.2011	eingefügt	11-46
Art. 14 Abs. 1	09.04.2008	01.06.2008	geändert	08-43
Art. 14 Abs. 2	16.09.2009	01.12.2009	geändert	09-104
Art. 15 Abs. 1, c	16.09.2009	01.12.2009	geändert	09-104
Art. 15 Abs. 4	16.09.2009	01.12.2009	eingefügt	09-104
Art. 16a	09.04.2008	01.06.2008	eingefügt	08-43
Art. 17a	13.04.2011	01.04.2012	eingefügt	11-46
Art. 19	09.04.2008	01.06.2008	geändert	08-43
Art. 22 Abs. 3	20.02.2013	01.06.2013	eingefügt	13-31
Titel 3.6	13.04.2011	01.09.2011	eingefügt	11-46
Art. 22a	13.04.2011	01.09.2011	eingefügt	11-46
Art. 23 Abs. 4	22.10.2003	01.01.2004	geändert	03-97
Art. 23 Abs. 4	04.12.2013	01.01.2016	aufgehoben	14-11
Art. 24 Abs. 1	22.10.2003	01.01.2004	geändert	03-97
Art. 34 Abs. 3	22.10.2003	01.01.2004	geändert	03-97
Art. 35 Abs. 1	22.10.2003	01.01.2004	geändert	03-97
Anhang 1	09.04.2008	01.06.2008	Inhalt geändert	08-43
Anhang 1	20.02.2013	01.06.2013	Inhalt geändert	13-31
Anhang 2	28.06.2006	01.09.2006	Inhalt geändert	06-79
Anhang 2	13.04.2011	01.04.2012	Inhalt geändert	11-46